

Kreis Blatt



für den

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pf., durch die Post geliefert pro Quartal 2,- Mark. Einzelne Nummer 10 Pf. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die hier gespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerburg.

No. 123.

Freitag, den 2. November 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

betr. Ausdruck des Brotgetreides aus dem
Erntejahr 1917.

Auf Grund der §§ 4, 5 und 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 117 von 1917 Seite 503 ff.) und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 7. Juli 1917 wird für den Kreis Westerburg folgendes angeordnet:

§ 1. Der Ausdruck des Brotgetreides muß bis zum 10. November 1917 beendet sein. Ausnahmen werden nur in den dringendsten Fällen bewilligt.

§ 2. Brotgetreide, welches bis zum 30. November 1917 abgesehen von genehmigten Ausnahmen, nicht ausgedroschen ist, wird auf Kosten des Besitzers seitens der Gemeinde durch einen Dritten ausgedroschen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden gemäß § 79 obengenannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Westerburg, den 12. September 1917.

Der Landrat. A b i c h t.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Westerburg, den 12. Sept. 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Nach § 6 Abs. II der Verordnung über den Verkehr mit Saatgetreide (R.-G.-Bl. Nr. 130/1917) sind die Saatartenabschnitte A und C mir einzureichen, während Abschnitt B vom Veräußerer aufzubewahren ist. Ich ersuche alle zum Handel mit Saatgetreide zugelassenen Landwirte und Händler darauf hinzuweisen, mir eingehend die Abschnitte B und C einzusenden.

Westerburg, den 29. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) die Einziehung und die Aufhebung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Münzprägungen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Verordnung

über Kleie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme der Kleie, die gemäß § 55 Abs. 2 und 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 1. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) von der Reichsgetreideverwaltung, den Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung der Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen ist. Er setzt die Preise fest, zu denen diese Stelle die Kleie übernehmen und an die für die Verteilung der Kleie zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) abgeben darf.

§ 2. Kommunalverbände dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landesfüttermittellstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden setzen die Preise fest, zu denen die Kommunalverbände die Kleie abgeben dürfen.

Die Kommunalverbände können sich bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung von Händlern bedienen und die Einhaltung bestimmter Preise, die sich innerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Preise zu halten haben, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 3. Selbstversorger dürfen die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Wollen sie die Kleie veräußern, so haben sie sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

§ 4. Wer Kleie, die nicht auf Grund des § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung von dem Kommunalverband oder dem Selbstversorger zurückerlangt ist, oder Kleie, die nicht gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in Verkehr gebracht ist, veräußern will, hat sie der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Reichskanzler setzt den Uebernahmepreis fest und erläßt die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und die Uebernahme.

Für die aus dem Ausland und aus dem besetzten Gebiet eingeführte Kleie gilt § 78 der Reichsgetreideordnung.

§ 5. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme der Kleie gemäß §§ 1, 3, § 4 Abs. 1 durch die vom Reichskanzler bestimmte Stelle ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist an die vom Reichskanzler festgesetzten Preisgrenzen gebunden. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 6. Erfolgt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 die Uebernahme der Kleie nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 7. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die von ihr übernommene Kleie nach den Weisungen der Reichsfüttermittellstelle abzugeben.

§ 8. Für die Abgabe der Kleie aus Brotgetreide an die Kommunalverbände gelten folgende Grundsätze:

- a) Jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht.
- b) Von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt.
- c) Von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die dem Kommunalverband und den in seinem Bezirke wohnenden Selbstversorgern nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-

ordnung aus dem von ihnen zum Ausmahlen zugewiesenen Brotgetreide zusteht; der Berechnung dieser Kleiemenge ist der nach § 17 Abs. 1 g der Reichsgetreideordnung für das Ausmahlen vorgeschriebene Mindestsatz zugrunde zu legen.

Die näheren Anordnungen trifft die Reichsfuttermittelstelle; sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstellen, oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden, können die Verteilung abweichend von den Grundätzen des Abs. 1 vornehmen.

§ 9. Die Verteilungsstellen (§ 1 Satz 2) dürfen die Kleie nur an Verbraucher innerhalb ihres Bezirkes abgeben. Die Verbraucher dürfen die Kleie nur zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft verwenden.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen und, wenn sie sich bei der Abgabe der Vermittlung der Kommunalverbände bedienen, von diesen berechnet werden dürfen.

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Kleie auch der Vermittlung von Händlern bedienen und dienen die Einhaltung bestimmter Preise, die, die vom Reichskanzler festgesetzten Preise einschließlich der Zuschläge (Abs. 2) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorschreiben.

§ 10. Kleie darf, außer zur Verfütterung in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen mit anderen Stoffen vermischt werden.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler zu erlassen sind.

Sie können vorschreiben, daß Kommunalverbände die ihnen nach §§ 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. wer den ihm nach § 3 Abs. 2, 3, § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wer Kleie ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung mit anderen Stoffen vermischt,
4. wer den auf Grund des § 11 Abs. 1 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) außer Kraft.

Mit der Festsetzung der Preise nach § 1 Satz 2 tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbräucher von Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im November 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht über gewerbliche Verbräucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 („Reichsanzeiger“ Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis 5 erneut zu erstatten.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbräucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10t (1t=1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- oder Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsbahnen;

b) die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;

c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;

d) die Gaswerke;

e) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;

f) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks, Briquets zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstige Gasanstalten oder Briquetfabriken verwenden (verkohlen, briquetieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;

g) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in landwirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

h) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie den Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet im Zweifelsfalle die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle.

§ 3. Inhalt der Meldung.

Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferanten oder des Lieferanten nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriquets, Braunkohle, Braunkohlenbriquets, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, siehe § 6 (z. B. Steinkohlen aus Oberschlesien, Braunkohle aus dem Gebiet rechts der Elbe usw.) und Sorten (Fette, Mager, Förder, Stück, Ruß, Staubkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in folgender Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;
3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6.) Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese amtlichen Verteilungsstellen gleichlautende Meldeformen einzusenden;
4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferanten eine besondere Meldeform zu richten. Bezieht er von einem Lieferanten Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgeländen, so hat er diesem Lieferanten soviel gleichlautende Karten einzureichen, wie Herkunftsgelände in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferanten unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldeformen nicht an den ausländischen Lieferanten, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Reichsausschlag Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldeformen an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtstelle bzw. Kriegsamtnebenstelle zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.
- II. Sämtliche Meldeformen sind gleichlautend auszufüllen.
- III. Für Gaskoks, für böhmische nach Bayern eingeführte Kohle sowie für die im rechtsrheinischen Bayern, in den Revieren Idrenbären, Barsinghausen, Obernkirchen und in den sonstigen in der Nähe des Deisters gelegenen Zechen geförderte Kohle fallen die unter Abs. 1, Ziffer 3 genannten, an die Amtlichen Verteilungsstellen zu richtenden Meldeformen fort.

Schluß folgt.

Verordnung.

Betrifft: Treiben und Fahren von Vieh zur Nachtzeit.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Kommandbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — an

den Befehlsbereich der Festung Mainz:
Das Treiben einzelner Stücke Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, sowie die Beförderung solcher Tiere auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei oder Gemeindebehörde ausgestellten Bescheides ist verboten.
Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Frankfurt a. M., den 13. Oktober 1917.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.
Verstellv. Kommandierende General:
Niedel, Generalleutnant.

Der Welt-Krieg.

Großes Hauptquartier. 30. Okt. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
In Flandern war die Artillerietätigkeit im Abschnitt Birgboot mit kurzen Unterbrechungen lebhaft.
Zwischen dem Houthouster-Wald und dem Kanal Comines-Perne erreichte der Feuerkampf gestern zeitweilig große Stärke. Er blieb auch nachts heftig und hat sich heute morgen zum Trommelfeuer gesteigert.
Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.
Beiderseits von Braye am Chemin des Dames saßten die Franzosen gegen Abend ihr Feuer zu größerer Wirkung zusammen. Nach vorübergehenden Nachlassen hat sich der Artilleriekampf bei Tagesanbruch wieder verstärkt.
Auch in allen Teilen der Bergfront war der Einsatz der Artillerien größer als in den letzten Tagen.
Auf dem rechten Maasufer brachen bewährte Kampftruppen nach wirksamer Feuervorbereitung in die feindlichen Stellungen nordwestlich von Bezonaux ein. Die in etwa 1200 Meter Breite erstreckten Gräben wurden gegen vier bis in die Nacht wiederholte Angriffe starker französischer Kräfte gehalten. Mehr als 60 Gefangene sind eingebracht worden. Der Feind hat schwere blutige Verluste erlitten.
Bei den anderen Armeen riefen eigene und feindliche Erkundungsvorstöße mehrfach lebhafteste Artillerietätigkeit hervor.
Auf dem

Östlichen Kriegsschauplatz.

mazedonischen Front

Italienische Front.

Udine ist von den verbündeten Truppen der 14. Armee genommen. Der bisherige Sitz der Obersten Heeresleitung ist damit am 6. Tage der erfolgreichen Operationen in unsere Hand gefallen.
Unaufhaltsam, keine Anstrengungen achtend, drängen unsere Divisionen in der Ebene dem Lauf des Tagliamento zu.
An den wenigen Uebergängen des durch Regengüsse hochangegossenen Flusses staut sich der Rückzug des geschlagenen feindlichen Heeres.
Die aus Kärnten vorgehenden Truppen haben auf der ganzen Front venizianischen Boden betreten und sind im Vorwärtsdrängen gegen den Oberlauf des Tagliamento.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 31. Okt. (Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In der Mitte der flandrischen Schlachtfront spielten sich bitterste Kämpfe ab.
Dem morgens über die lange Front vom Houthouster-Wald zum Kanal Comines-Perne ausgedehnten Trommelfeuer folgten über starke englische Angriffe zwischen den von Roulers über Langemark und Zonnebeke nach Ypern führenden Bahnen.
Die Wucht des feindlichen Stoßes richtete sich gegen den Ort Baschendaale, der vorübergehend verloren ging. In ungehemmtem Angriff sturmbezügelter Regimenter unter zusammengefügter Artilleriewirkung wurde das Dorf wieder genommen und gegen später neu einsetzende Angriffe der Engländer in zähen, zur Dunkelheit währenden Kämpfen voll gehalten.
Unsere seitlich des Dorfes kämpfende Infanterie und die schwerprobten Maschinengewehrtruppen schlugen die sich im Laufe des Tages mehrfach wiederholenden feindlichen Angriffe unerbitterlichem Ausharren in dem durchwühlten und verbluteten Trichterfeld erfolgreich zurück und nahmen zeitweilig verlorenen Boden in kraftvollen Gegenstößen dem Feind wieder.
Neben den Hauptangriffen nordöstlich von Ypern suchten die Engländer auch beiderseits der Straße Menin-Ypern auf Gelände vorzudringen. In unserem gutliegenden Artilleriefeuer wurden nur schwache Teile des Gegners zum Vorgehen. Sie wurden durch Infanterie- und Maschinengewehrfeuer zurückgedrängt.
Die an dem gestrigen Tage beteiligten Truppen der vierten

Armee haben in vortrefflichem Zusammenwirken aller Waffen einen neuen Erfolg errungen.

Die Engländer haben, ohne Vorteil zu gewinnen, erneut schwere blutige Verluste davongetragen.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Am Duse-Wisne-Kanal und an der Bergfront des Chemin des Dames verstärkte sich der Artilleriekampf gestern erheblich. Die französische Infanterie blieb untätig.

Auf dem Ouser der Maas hielt unser Vernichtungsfeuer im Chaume-Wald sich vorbereitende Angriffe der Franzosen nieder.
Auf dem

Östlichen Kriegsschauplatz.

und an der

mazedonischen Front.

ist die Lage unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Bewegungen der aus den Kärntner Bergen vordringenden Truppen der 14. und der Isonzo-Armeen nehmen den von der Führung beabsichtigten Lauf.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

60 000 Italiener streckten die Waffen.

Berlin, 1. Nov. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser haben für den 1. November für Preußen und Elsaß-Lothringen Beflaggen und Salutschießen befohlen.

Bei der Verfolgung in der friaulischen Ebene haben gestern hart östlich des unteren Tagliamento 60 000 Italiener mit mehr als 100 Geschützen die Waffen gestreckt. Das bisherige Ergebnis der 12. Isonzoschlacht ist damit auf über 180 000 Gefangene und mehr als 1500 Geschütze gestiegen.
Die italienische 2. und 3. Armee haben eine schwere Niederlage erlitten.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Das italienische Isonzoheer in wilder Flucht.

WB. Berlin, 30. Okt. Das geschlagene italienische Isonzo-Heer wälzt sich mit wilder Flucht auf allen Straßen dem Sumpfsgebiet des Tagliamento zu. Der Rückzug wird erschwert durch den Strom der flüchtigen Zivilbevölkerung die mit vollem Entsetzen westwärts zieht und mit Hag und Gut die durch den Gewitterregen aufgeweichten Landstraßen bedeckt. Bereits drängt sich an den wenigen Uebergängen über den verästelten Fluß der Strom flüchtiger Heeresreste und Landeseinwohner zusammen. Die wichtige Stadt Udine, der bisherige Zentralpunkt der italienischen Heeresleitung und der Versorgung der Isonzo-Armee, liegt schon bald im Rücken der siegreichen und ungestüm vorgehenden Verbündeten. Auch an der Kärntner Front gibt der Feind dem konzentrischen Druck nach und weicht in der Richtung auf den Oberlauf des Tagliamento, von unseren Divisionen verfolgt. — Die italienische Presse sucht weiterhin dem Volke die Katastrophe zu verhheimlichen und spricht von kleinen Vorteilen der Verbündeten, die in keiner Weise die starke italienische Verteidigung erschüttert hätten.

Vincenza, Venedig und Treviso geräumt

Berlin, 31. Okt. (Ab.) Dem „B. B. A.“ zufolge wurden Vincenza, Venedig und Treviso geräumt.

Der günstige Fortgang der Operationen.

Br. Berlin, 30. Okt. Von den österreichischen Front drahtet Hans Georgy der „Nat.-Ztg.“ Ein hoher k. u. k. Offizier sagte mir, es ist ein zweites Gorlice nur nehmen die Operationen einen rascheren Verlauf. Tatsächlich ist auch im Südwesten der Durchbruch im Frontknie erfolgt. Unaufhaltsam äußert sich die Wirkung auf beiden Flügeln. Heute am 6. Offensivtag, befindet sich auch der nach Westen streichende Frontarm, der Mittel der Kärntner Front, im Zustande der Abbröckelung, so daß die Niederlage sich auf den Hauptteil der feindlichen Armee erstreckt. Ein großer Teil unserer Truppen steht bereits in der Ebene von Gemona, jenseits der Reichsgrenze, und hat somit die noch am Westrand der Karsthochfläche stehenden feindlichen Truppen überflügelt. Von besonderer Bedeutung ist die Eroberung von Udine durch die verbündeten Truppen, wodurch für die Italiener die bequeme Bahnverbindung von Gemona über Udine nach San Georgio und Nogaro verloren geht. Im Gebiet der Abhänge der Julischen Alpen nordwestlich von Cividale vermögen die Italiener gegenüber unseren vorhandenen Truppen sich nicht zu halten und zu ziehen sich in verschiedene schon im Frieden mit großen Kosten errichtete Befestigungen zurück. Die zuletzt erwähnten Kämpfe fanden auf italienischem Boden statt, und schon heute sind wir im Besitz eines feindlichen Raums der größer ist als die Gesamtheit der von den Italienern im dritten Halbjahr an der Isonzoschlacht eroberten und besetzten Gebiete. Die Operationen sind im ständigen Fluß und nehmen namentlich am Ostrand der Kärntner Front, die für den Feind unhaltbar geworden ist, den günstigsten Fortgang.

Ein neuer Friedensschritt des Papstes.

Köln, 29. Oktober. Die „Kölnische Zeitung“ berichtet: Papst Benedikt empfing bekanntlich in den letzten Tagen eine Anzahl französischer Bischöfe, darunter die von Lyon, Bordeaux, Chartres und Orleans, nicht aber den Kriegsheer Anette, die ihn in seinen Bestrebungen zur Herbeiführung des Friedens unterstützen, zu längeren Beratungen eines neuen Friedensaufrufes anzu sehen

den der Papst mit Hilfe des internationalen Episkopates ergehen lassen will.

Für den Frieden.

Am Freitag fand in Petersburg auf dem Newski Prospekt eine Kundgebung für den Frieden statt.

Deutsches Reich.

Trachtung des Kaisers an den christlich-nationalen Arbeiterkongress.

Berlin, 30. Okt. Kaiser Wilhelm hat an den deutschen Arbeiterkongress nachstehendes Telegramm gerichtet: „Meinen herzlichsten Dank für den Guldigungsgruß des in der Reichshauptstadt versammelten Kongresses der christlichen nationalen Arbeiter. In treuer Kameradschaft steht die Heimarmee unseren auf allen Fronten siegreichen Heeren mit unermüdlicher Arbeit zur Seite. Das Bewußtsein, daß nur ein glücklicher Ausgang unseres Daseinskampfes der deutschen Arbeiterschaft eine ersprießliche Zukunft sichert, wird den Siegeswillen und die Kraft zur Ueberwindung in schwerer Zeit auch fernerhin stärken. Mein Vertrauen in den gesunden Sinn und die Vaterlandsliebe der deutschen Arbeiter kann nicht erschüttert werden.“

Der erste Arbeitervertreter im preussischen Herrenhaus.

Berlin, 29. Okt. Der Vorsitzende des christlich-nationalen Arbeiterkongresses (der in dieser Tage in Berlin tagte, Schriftl.) Stegerwald (Berlin), wurde auf Begehren in das Herrenhaus berufen.

Der neue Reichskanzler.

Nach einem Berliner Telegramm der „Fr. Ztg.“ nimmt man gegenwärtig in politischen Kreisen als wahrscheinlich an, daß Graf Hertling Reichskanzler und preussischer Ministerpräsident und wie jeder Reichskanzler auch preussischer Minister des Auswärtigen wird und daß als Vizepräsident des preussischen Staatsministeriums und wahrscheinlich auch, als Vizelkanzler ein national-liberaler Parlamentarier in Betracht kommt. Die letzte Entscheidung sei zur Stunde (Mittwoch Abend) noch nicht gefallen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerburg, den 2. Nov. 1917.

Heizung der Personenzüge. Infolge des starken Kohlenmangels und der Knappheit an Gummischläuchen wird es sich während der bevorstehenden Wintermonate nicht immer ermöglichen lassen, alle Personenzüge ordnungsmäßig heizen zu können. In erster Linie muß aber für eine ordnungsmäßige Heizung der Fernzüge Sorge getragen werden. Die Eisenbahndirektion ist deshalb notgedrungen zu der Maßnahme veranlaßt, die Personenzüge des Nahverkehrs wie auch die des größten Teils der Nebenbahnstrecken des Bezirks Frankfurt (Main) von einer Beheizung gänzlich auszuschließen. Den Reisenden wird deshalb anempfohlen, sich durch Mitnahme von Winterschuhe, Decken und dergleichen vor Kälte zu schützen. Es darf angenommen werden, daß die Fahrgäste den obwaltenden Umständen volles Verständnis entgegen bringen. Beschwerden über mangelhaftes Heizen der Züge werden im Allgemeinen keine Berücksichtigung finden können.

Die Handelskammer in Limburg (Bahn) weist unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung darauf hin, daß Karten für die vorgeschriebene Meldung des Kohlenverbrauches (monatlicher Verbrauch wenigstens 10 Tonnen) gegen eine Gebühr von 15 Pfg. von ihrer Geschäftsstelle: Josefstr. 7 bezogen werden können. Die Meldung ist in der Zeit vom 1. bis 5. November 1917 zu erstatten.

Oberhausen, 24. Okt. Am 24. Oktober 1917 waren 25 Jahre verflossen, seit der Arbeiter Josef Meurer in die Dienste der Oberrheinischen Hartstein-Industrie A.-G. Betrieb Steinereis eingetreten. Aus diesem Anlaß versammelten sich die Beamten und Arbeiter zu einer schlichten Feier.

Herr Director Klesenz aus Darmstadt begrüßte den Jubilar und rühmte dessen allzeit bewiesene Arbeitsfreudigkeit, Zuverlässigkeit und Pflichttreue. Im Namen der Firma überreichte er ihm dann ein größeres Geldgeschenk, ebenso überreichte er ihm das seitens des Verbandes Südwestdeutscher Industrieller in Mannheim verliehene Ehren-Diplom und die silberne Ehren-Medaille. Herr Bürgermeister Hannappel aus Obererbach teilte hierauf mit, daß dem Jubilar das „Kriegsverdienstkreuz“ verliehen wurde und bestellte diese Auszeichnung an dessen Brust. In seinem Schlusswort erwähnte Herr Director Klesenz dann die gesamte Arbeiterschaft gleiche Pflichttreue zu beweisen und in jeder jetzigen schweren Zeit fest zusammenzustehen und durchzuhalten bis ein siegreicher und ehrenvoller Friede erlämpft sei. Mit einem dreimaligen Hoch schloß die eindrucksvolle Feier. Dem Betriebsleiter der Firma Herrn Julius Herloh wurde ebenfalls das „Kriegsverdienstkreuz“ verliehen.

Remmerod, 30. Okt. Dem Landsturmann Wilhelm Mac, Sohn des Landwirts R. Mac-Blanc von Remmerod wurde für tapferes Verhalten, bei einem Sturmangriff in Galizien die heftigste Tapferkeits-Medaille verliehen. M. ist auch Inhaber des Eisernen Kreuzes zweiter Klasse.

Bekanntmachung.

Durch überfliegende Deutsche Flieger ist die Beobachtung gemacht worden, daß die Anordnung vom 11. September d. J.

betrifft Verdunkelungsmaßnahmen nicht von allen Wohnungsinhabern befolgt wird, so daß das Licht oft noch recht grell zu sehen und von einer Verdunkelung nichts zu merken ist. Die Einwohnerschaft wird deshalb nochmals ersucht, alle Inneneinrichtungen ordnungsmäßig abzublenden! Es muß dies durch dunkle Vorhänge, Rollläden oder dunklen Anstrich geschehen! Fernerer Nichtbefolgung der Anordnung muß gegen die säumigen Wohnungsinhaber mit Strafen eingeschritten werden.

Westerburg, den 1. November 1917.

Die Polizeiverwaltung: Kappel.

Bekanntmachung

Morgen Sonnabend vorm. werden die Brotkarten für die nächsten vier Wochen ausgegeben.

Westerburg, den 1. November 1917.

Der Magistrat: Kappel.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen erhalten die Kartoffelerzeuger eine schriftliche Benachrichtigung über die von ihnen noch abzugebende Kartoffelmenge. Es wird bemerkt, daß die auf dem Schreiben angegebene Menge unbedingt geliefert werden muß, da bei der Berechnung alle zulässigen Abzüge in Ansatz gebracht sind und jeder das angegebene Quantum gut liefern kann! Sollte Widerwärtigen doch ein Kartoffelanbauer glauben, er sei zu hoch eingeschätzt, so hat er sich am Montag, den 5. ds. Mts. auf dem Bürgermeisteramt zu melden.

Westerburg, den 2. November 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Gastwirte werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Dezember 1916 in Verbindung mit der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, die Lokale um 11 Uhr abends geschlossen sein müssen. Gäste, die sich weigern, das Lokal um 11 Uhr zu verlassen, sind ebenfalls strafbar. Es werden in nächster Zeit Revisionen stattfinden und wird gegen einmalige Schuldige strafrechtlich eingeschritten werden müssen. Weiter werden die Gewerbetreibenden erneut daran erinnert, daß die Beleuchtung der Lokale auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken ist. Alle Außenbeleuchtungen sind gänzlich verboten.

Westerburg, den 1. November 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Kappel.

Zahnpraxis in Hadamar

Borngasse 30

Dentist K. Knepper.

Schmerzloses Zahnziehen Schonenste Plombieren.

Künstliche Zähne mit und ohne Gaumenplatte.

(la. Friedensqualität).

Sprechstunden Werktags v. 9—12 und 2—6 Uhr

Sonntags v. 9—2 Uhr

Nächste Geld-Lotterie!

Ueberlinger Lose

à M. 3,50. — 6269 Geldgew.

Ziehung 20. u. 21. November

Hauptgewinn 60000 20000

10000 Mk. bares Geld.

Berliner Rote Kreuz-

Geld-Lose

à Mk. 3,60 Geldgewinne 17851

Ziehung 6.—11. Dezember

15997 Geldgewinne v.

Hauptgewinn 600000 Mk.

10000050000

30000 Mk. bares Geld.

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Saatweizen u. Roggen

gegen Saatkarten zu haben bei

Emil Prach,

Remmerhausen.

Kaffee-Ersatz

Backpulver

Vanillen u. Salizil

Bouillon-Würfel

Deutscher Tee

Weiss- u. Rotweine

Zigarren u. Zigaretten

K. A. Feife, u. Feifenpulver

Weißer Schmierseife

empfiehlt

Hans Bauer, Westerburg.

Suche für mein Kolonial-

und Materialwarengeschäft einen

Lehrling,

sowie einen

Hausburschen

Josef Leuthner Nachf.

Montabaur.

Brennholz u.

Schanzen

kauft

Edm. Stad, Solingen